

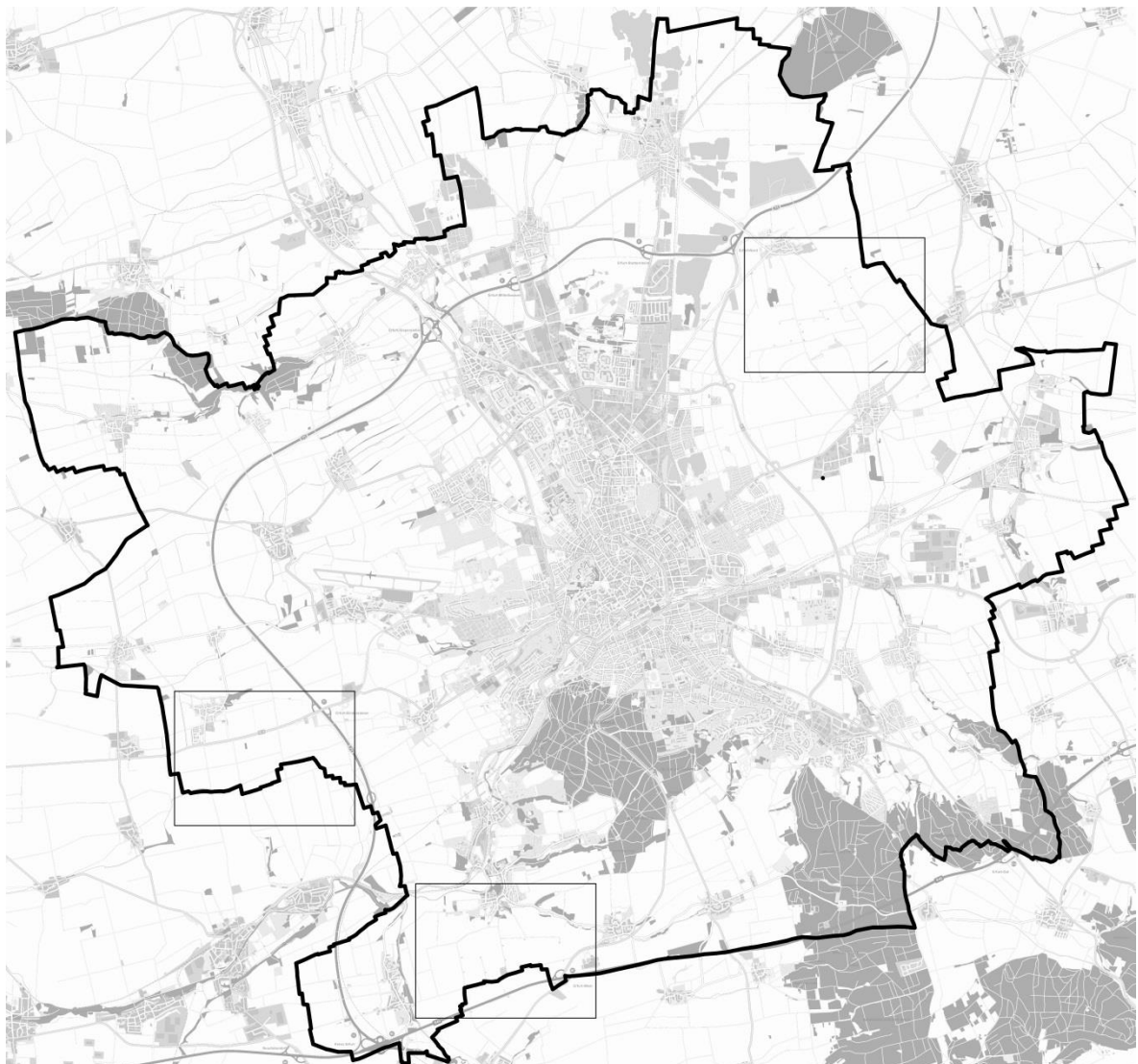
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 42

für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung hinsichtlich der Nutzung der Windenergie

Vorentwurf



Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Datum:
24.06.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Grundlagen.....	1
1.2	Verfahren	1
2	Allgemeine Begründung	1
2.1	Planungsanlass und -erfordernis	1
2.2	Ziele und Zwecke der Planung.....	2
2.3	Plangebiet	2
2.4	Planungsalternativen	2
2.5	Betroffene Inhalte des wirksamen FNP	3
3	Planungsvorgaben	6
3.1	Landesplanung	6
3.2	Regionalplanung	7
3.3	Kommunale Planungen.....	9
3.4	Fachplanungen und Genehmigungen	9
4	Hinweise	11
4.1	Denkmalschutz.....	11
4.2	Altlasten, Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen.....	12
4.3	Munitionsgefährdung.....	12
5	Inhalte der Planung	12
5.1	Darstellungen	12
6	Städtebauliche Kennziffern / Folgekosten für die Gemeinde.....	16
7	Umweltbericht	16

1 Einleitung

1.1 Grundlagen

Die Stadt Erfurt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), wirksam mit Bekanntmachung vom 27. Mai 2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14. Juli 2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017, zuletzt geändert durch die 27. Änderung des FNP, bekannt gemacht am 31. August 2018 im Amtsblatt Nr. 16/2018.

Der FNP stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar, indem er die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen aufzeigt. Aufgrund verschiedener Entwicklungen und Projekte ist der FNP entsprechend planerischer Erfordernisse zu ändern. Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1 : 10 000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar.

Für die Stadt Erfurt selbst und für Behörden ist der FNP bindend. Der FNP entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen. Der FNP stellt jedoch eine wichtige Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen dar. Diese konkretisieren in Teilbereichen der Stadt die städtebauliche Entwicklung mit rechtsverbindlichen Festsetzungen.

1.2 Verfahren

Dem Verfahren zu dieser FNP-Änderung liegt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zugrunde.

Mit dem Aufstellungsbeschluss Drucksache-Nr. 0557/19 vom 22. Mai 2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/2019 vom 21. Juni 2019, wurde die vorliegende Änderung des FNP vom Stadtrat eingeleitet.

Da die FNP-Änderung im vollen Verfahren nach § 2 BauGB durchgeführt wird, soll ein Umweltbericht erstellt werden. (vgl. Punkt 7 „Umweltbericht“ in dieser Begründung)

Im nächsten Verfahrensschritt soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der FNP-Änderung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Desweiteren soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden; dabei wird auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

2 Allgemeine Begründung

2.1 Planungsanlass und -erfordernis

Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, sind im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können die Gemeinden für solche Vorhaben in den FNP Darstellungen aufnehmen, die gleichzeitig die Zulässigkeit der Vorhaben an anderer Stelle einschränken (Ausschlusswirkung). Der FNP der Landeshauptstadt Erfurt stellt entsprechende „Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie“ dar.

Anlass für die 42. Änderung des FNP ist die weitreichende Änderung der Ziele der Raumordnung bezüglich der Nutzung der Windenergie. Dies erfolgte durch das Inkrafttreten des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen am 24. Dezember 2018. Darin werden für die gesamte Planungsregion Mittelthüringen als Ziele der Raumordnung „Vorranggebiete Windenergie“ festgelegt, welche gleichzeitig die Eigenschaft von Eignungsgebieten besitzen. Daraus ergibt sich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Unzulässigkeit von Vorhaben zur Nutzung der Windenergie außerhalb der „Vorranggebiete Windenergie“.

Nunmehr besteht für die Stadt Erfurt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Pflicht zur Anpassung der Bauleitpläne an diese Ziele der Raumordnung. Da die „Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ des FNP nicht mit den „Vorranggebieten Windenergie“ des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen übereinstimmen, ist die Änderung des FNP erforderlich.

2.2 Ziele und Zwecke der Planung

Im derzeit gültigen FNP sind „Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ bei Schwerborn / Kerspleben, bei Möbisburg / Waltersleben sowie bei Frienstedt dargestellt. Der Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen legt im Erfurter Stadtgebiet lediglich ein „Vorranggebiete Windenergie“ bei Schwerborn / Kerspleben fest. Aufgrund der damit verbundenen Ausschlusswirkung für das übrige Plangebiet müssen die „Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ bei Möbisburg / Waltersleben und bei Frienstedt aus dem FNP entfallen. Die „Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie“ bei Schwerborn / Kerspleben muss räumlich an die seitens des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen vorgegebenen „Vorranggebietes Windenergie“ angepasst werden. Zudem sind die textlichen Festlegungen im Erläuterungsbericht des FNP zu überprüfen.

Dabei ist insbesondere Bezug auf die durch ständige höchstrichterliche Rechtsprechung vorgegebene Systematik zur Erarbeitung planerischer Konzeptionen für die räumliche Steuerung von Vorhaben zur Nutzung der Windenergie zu nehmen. Diese Systematik wurde ausführlich bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen abgearbeitet. Nunmehr bleibt zu prüfen, ob auf der größeren Maßstabsebene des FNP Konkretisierungen aufgrund spezieller örtlicher Gegebenheiten erforderlich und zulässig sind. Infrage kommen dabei auch Aussagen zur Höhe der Anlagen und ihrem technologisch-gestalterischen Erscheinungsbild.

2.3 Plangebiet

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des FNP umfasst das gesamte Erfurter Stadtgebiet. Bezüglich der räumlichen Abgrenzung der „Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ sind drei Teilräume durch Änderung von Darstellungen betroffen; jedoch erstreckt sich die beabsichtigte Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 auf das gesamte restliche Stadtgebiet.

2.4 Planungsalternativen

Planungsalternativen bestehen nicht. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen; nach § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und

sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

2.5 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP

Im rechtskräftigen FNP sind derzeit drei „Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ dargestellt:

A) Konzentrationszone bei Schwerborn / Kerspleben;

- ca. 0,8 km südlich von Schwerborn, ca. 1,8 km westlich von Kleinmölsen (Landkreis Sömmerda), ca. 1,5 km nördlich und nordwestlich von Kerspleben und Töttleben, ca. 1,4 km östlich der Stollbergsiedlung, ca. 2,0 km östlich der Sulzer Siedlung;
- Fläche: 140,16 ha;
- 16 Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von jeweils 99,7 m;
- Nennleistung: insgesamt 13,5 MW.



Abbildung 1- Auszug Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt vom 14.07.2017; Maßstab ca. 1 : 21 000; Stand: 24.06.2019

B) Konzentrationszone bei Möbisburg / Waltersleben

- ca. 0,7 km südlich von Möbisburg, ca. 1,0 km westlich von Waltersleben, ca. 1,3 km östlich von Molsdorf, nördlich der A 4;
- durch eine 110-kV-Hochspannungsleitung getrennt in zwei Teilflächen;
- Gesamtfläche: 58,38 ha, Teilfläche A) 43,78 ha, Teilfläche B) 14,60 ha;

- elf Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von jeweils 99,8 m;
- Nennleistung: insgesamt 19,8 MW.

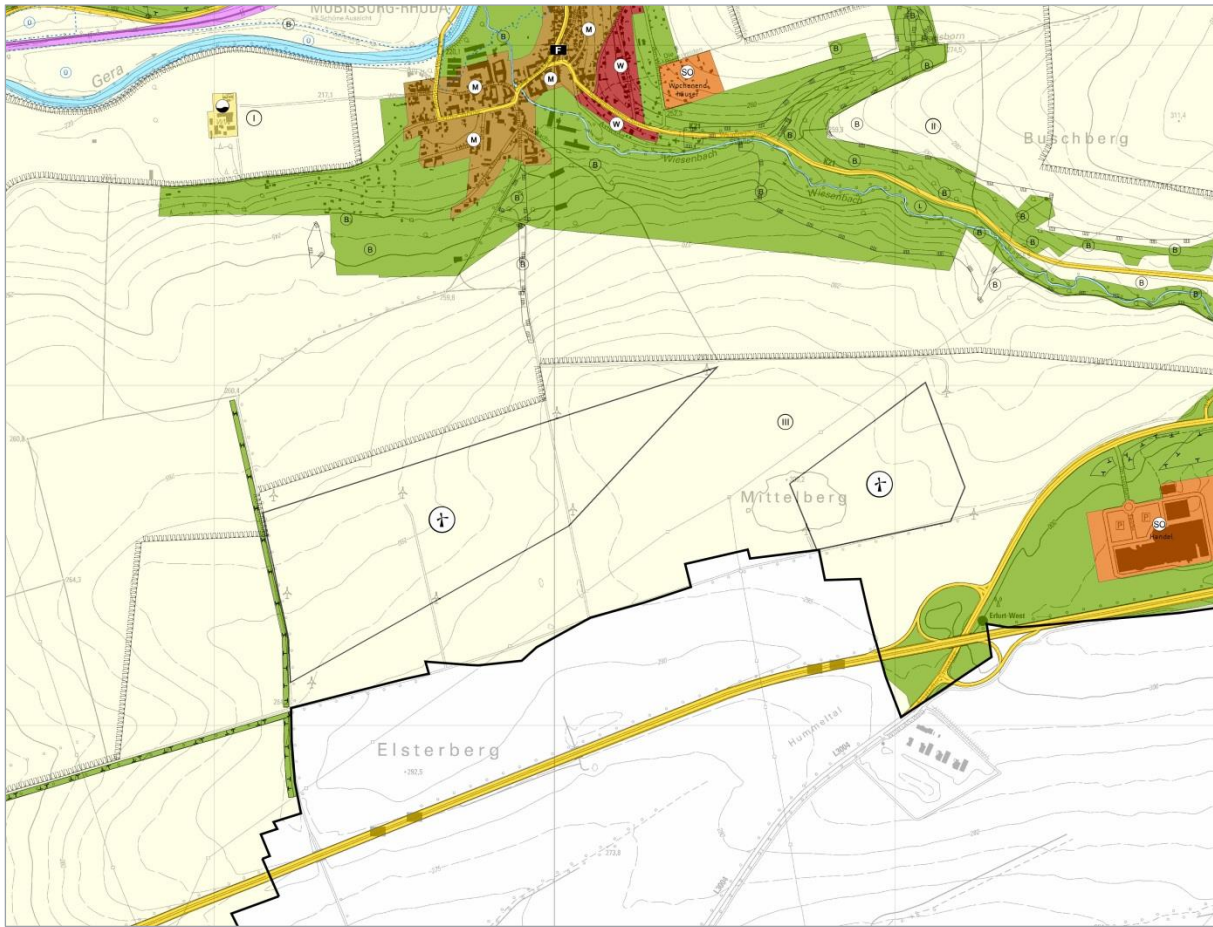


Abbildung 2- Auszug Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt vom 14.07.2017; Maßstab ca. 1 : 22 000; Stand: 24.06.2019

C) Konzentrationszone bei Frienstedt

- ca. 0,7 km südlich, östlich von Frienstedt, ca. 2,2 km südlich von Gottstedt, ca. 2,6 km südwestlich von Bindersleben, ca. 2,7 km westlich von Schmira, ca. 2,2 km nördlich von Ingersleben (Landkreis Gotha), ca. 2,3 km nordöstlich von Kleinretzbach (Landkreis Gotha), ca. 1,9 km östlich von Gamstädt (Landkreis Gotha);
- Fläche: 74,86 ha;
- acht Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von jeweils 99,8 m;
- Nennleistung: insgesamt 4,0 MW.



Abbildung 3- Auszug Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt vom 14.07.2017; Maßstab ca. 1 : 22 000; Stand: 24.06.2019

Insgesamt sind im FNP somit 273,40 ha des Stadtgebietes als „Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie“ dargestellt. Auf diesen Flächen wurden 35 Windenergieanlagen mit einer Leistung von insgesamt 37,3 MW errichtet. Diese Bereiche wurden in die vorliegende Planung einbezogen und dabei derselben Prüfmethode unterzogen wie Flächen, die bisher nicht für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind.

Innerhalb der im aktuellen FNP dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie sind fast ausschließlich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Lediglich in der Konzentrationszone bei Frienstedt sind entlang des Rettbachgrabens in geringem Umfang auch Grünflächen dargestellt.

Mit der Darstellung der „Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ im seit 2006 wirksamen FNP soll laut Erläuterungsbericht eine Konzentration von Windenergieanlagen auf bestimmte Standorte erreicht werden. Die Darstellung ist das Ergebnis einer Abwägung öffentlicher und privater Interessen untereinander und gegeneinander. Im Ergebnis stehen außerhalb dieser Flächen der Errichtung von Windenergieanlagen öffentliche Belange entgegen. In der Stadt Erfurt sollen Windenergieanlagen deshalb nur auf solchen Flächen errichtet werden, die im FNP mit der Signatur „Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ gekennzeichnet sind. Ziel des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb dieser Zonen ist es, eine ungeordnete Entwicklung solcher Anlagen im Stadtgebiet zu verhindern und nachteilige Umwelteinwirkungen zu vermeiden.

Gemäß des FNP- Erläuterungsberichts sollen bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der „Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ weitere Kriterien beachtet werden:

- Als Mindestabstand zur Wohnbebauung sollen 1 000 m nicht unterschritten werden.
- Windenergieanlagen sollen in kompakter Bauweise sowie weitestgehend unter Verzicht auf Abspannungen errichtet werden.
- Bei Windenergieanlagen an einem gemeinsamen Standort soll auf technologisch und gestalterisch einheitliche Anlagen hinsichtlich Rotorflügelanzahl, Materialwahl und Farbgestaltung orientiert werden.

In den „Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ soll den Belangen der Windenergienutzung ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. Dies schließt aber nicht aus, dass einzelne Belange, die bei der Aufstellung des FNP nicht abschließend geprüft werden konnten, im Einzelfall einem Vorhaben entgegenstehen und zu dessen Unzulässigkeit führen können. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass in jedem Fall ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung innerhalb der „Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ besteht.

3 Planungsvorgaben

3.1 Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP)

Die Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2025) wurde am 4. Juli 2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet und ist am 5. Juli 2014 in Kraft getreten.

Folgende relevante Erfordernisse der Raumordnung benennt das LEP 2025 im Hinblick auf die im Änderungsbereich geplanten Nutzungen:

5.2.6 G

Raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Sicherung und zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiepotenziale soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

5.2.7 Z

In Thüringen ist bis zum Jahr 2020 der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 30 % und am Nettostromverbrauch auf 45 % zu steigern. Die Ausbauplanung und -realisierung ist durch die Landesregierung kontinuierlich zu evaluieren. Im Lichte der Evaluierung sind die Ausbauziele anzupassen.

5.2.8 G

In Thüringen sollen die räumlichen Rahmenbedingungen für eine Stromproduktion von mindestens 5 900 GWh/a aus erneuerbaren Energien im Jahr 2020 geschaffen werden. Die Planungsregionen sollen dazu nachstehenden Beitrag leisten:

- Mittelthüringen 1 600 GWh/a

5.2.10 G

In Thüringen soll der Ausbau der Windenergienutzung den landschaftsgebundenen, naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Rechnung tragen.

3.2 Regionalplanung

Regionalplan Mittelthüringen (RPMT)

Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 9. Juni 2011; veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011, 1. August 2011 (Datum der Rechtskraft); erneute Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 42/2012, 15. Oktober 2012.

Entsprechend des Urteiles vom Thüringer Obergerverwaltungsgericht vom 27. Mai 2015 – 1 N 318/12 – ist der Regionalplan Mittelthüringen unwirksam, soweit er als Ziel Vorranggebiete „Windenergie“ festlegt und gleichzeitig vorsieht, dass außerhalb dieser Vorranggebiete raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind.

Sachlicher Teilplan „Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (STP Wind)

Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 11. Dezember 2018 unter Zurückstellung des Grundsatzes G 3-39; veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2018, 24. Dezember 2018 (Datum der Rechtskraft).

Z 3-5

Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in den Karten im Maßstab 1 : 50 000 bestimmten – Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.

- W-1 – Teutleben / Mechterstädt
- W-2 – Brüheim
- W-3 – Wangenheim bis Ballstädt
- W-4 – Döllstädt / Dachwig
- W-5 – Wundersleben / Straußfurt
- W-7 – Sprötau / Dielsdorf
- W-8 – Olbersleben / Ostramondra
- W-9 – Willerstedt / Zottelstedt
- W-10 – Eckolstädt
- W-14 – Schwerborn / Kerspleben
- W-16 – Gangloffsömmern
- W-17 – Göttern

Z 3-6

In den folgenden Vorranggebieten Windenergie ist – innerhalb der in den zugehörigen Karten abgegrenzten Zonen – eine Anlagenhöhe von 200 m Gesamthöhe nicht zu überschreiten.

- W-1 – Teutleben / Mechterstädt
- W-3 – Wangenheim bis Ballstädt
- W-5 – Wundersleben / Straußfurt
- W-7 – Sprötau / Dielsdorf
- W-8 – Olbersleben / Ostramondra
- W-10 – Eckolstädt
- W-14 – Schwerborn / Kerspleben
- W-16 – Gangloffsömmern

Das „Vorranggebiet Windenergie“ W-14 – Schwerborn / Kerspleben des STP Wind ist in dem zugehörigen Kartenwerk im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Diese Darstellung ist hier als Abbildung 1 wiedergegeben.

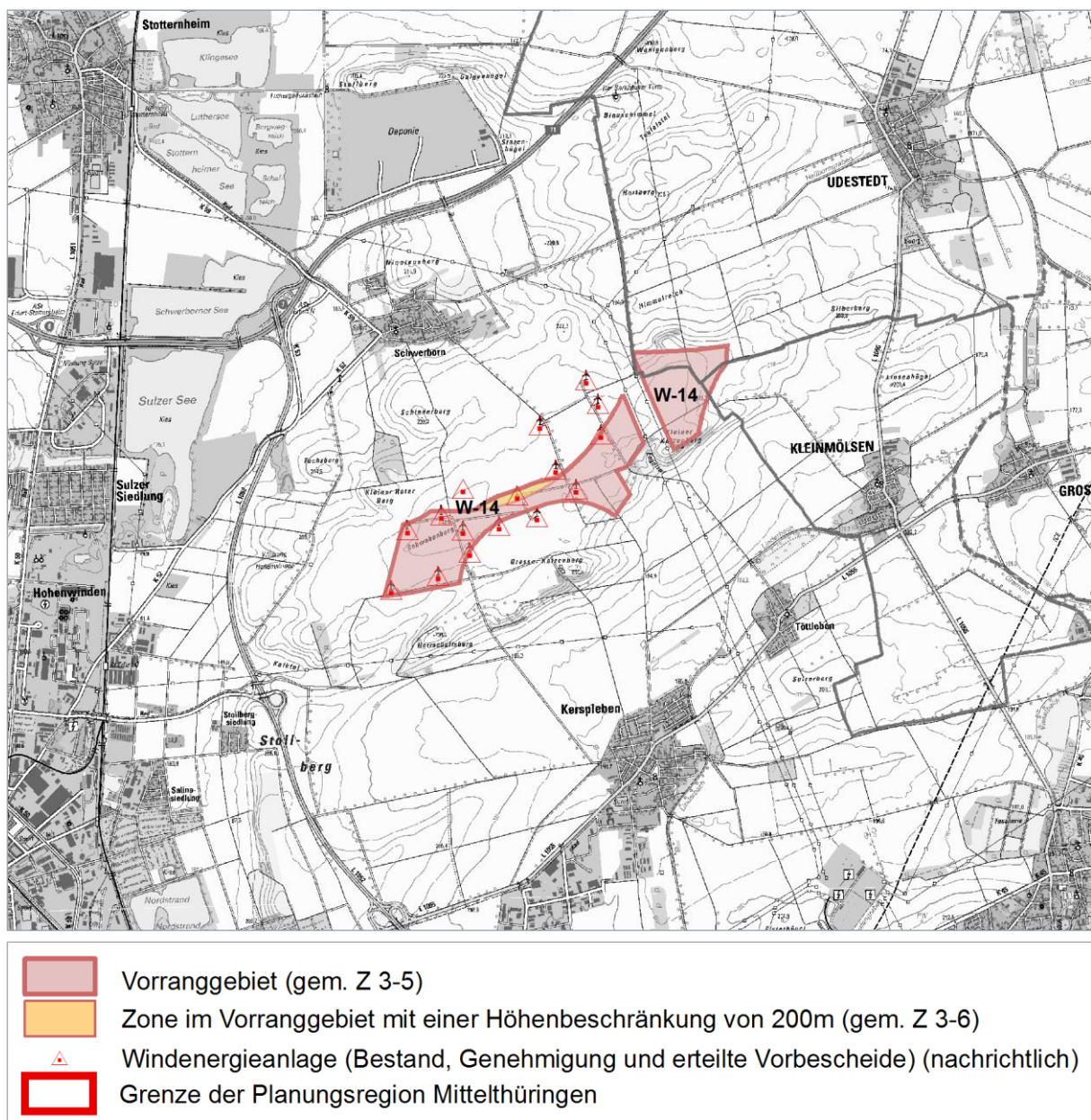


Abbildung 4– „Vorranggebiet Windenergie“ W-14 – Schwerborn / Kerspleben; Quelle: Sachlicher Teilplan „Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen; Topografische Grundlage: „Thüringen - ATKIS® Basis DLM (Stand: 02/2018) © GeoBasisDE / TLVermGeo“; Maßstab ca. 1 : 50 000

Fazit

Mit der Genehmigung des STP Wind durch die oberste Landesplanungsbehörde ist festzuhalten, dass die im LEP enthaltenen Erfordernisse der Raumordnung einerseits zur Nutzung erneuerbarer Energiepotenziale und andererseits zur Berücksichtigung der landschaftsgebundenen, naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten beim Ausbau der Windenergie berücksichtigt wurden. Dies gilt entsprechend auch für die vorliegende Änderung des FNP, die der Anpassung an die im STP Wind festgelegten Ziele der Raumordnung dient.

3.3 Kommunale Planungen

Bebauungspläne

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt bestehen keine Bebauungspläne, in denen Flächen für die Nutzung der Windenergie festgesetzt werden. In den Bereichen der im aktuellen FNP dargestellten „Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ sowie im Bereich des im STP Wind bestimmten „Vorranggebietes Windenergie“ bestehen darüber hinaus auch keine Bebauungspläne mit anderen Festsetzungen.

Am östlichen Ende der westlichen Teilfläche des „Vorranggebietes Windenergie“ W-14 Schwerborn / Kerspleben grenzt eine Teilfläche des Bebauungsplanes LIA 284 „Güterverkehrszentrum Erfurt“ an. Diese umfasst ausschließlich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf einer Fläche von 1,96 ha. Als Maßnahme sind eine Ausmagerung der ehemaligen Ackerfläche und eine Initialpflanzung zur Einleitung der Gehölzsukzession mit dem Entwicklungsziel „Trockengebüsch“ festgesetzt. Die angrenzende Darstellung einer „Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie“ im FNP steht nicht im Widerspruch zu diesen Festsetzungen.

3.4 Fachplanungen und Genehmigungen

Landschaftsplan 1997

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch den seit 1997 gültigen Landschaftsplan für das Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt formuliert. Für den Bereich des „Vorranggebietes Windenergie“ W-14 – Schwerborn / Kerspleben des STP Wind sind im Landschaftsplan 1997 Darstellungen vorhanden, die teilweise auch im seit 2006 wirksamen FNP wiedergegeben wurden.

So ist im Landschaftsplan 1997 am Kleinen Katzenberg als Planung eine „Sukzessionsfläche“ vorgesehen, die im FNP als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt ist. Ebenso sind die als Planung vorgesehenen „Biotopentwicklungsflächen auf potentiellen Trockenstandorten“ an der Hangkante südlich von Großem und Kleinem Katzenberg im FNP als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Die auf der Anhöhe des Schwabenberges als Planung vorgesehene „Fläche zur Erstaufforstung (Vorschlag ohne Priorität, Erweiterungsflächen)“ findet im FNP keinen entsprechenden Niederschlag. Für die verbleibenden Flächen der bewirtschafteten Ackerflur zwischen Schwerborn, Kerspleben und Töttleben sind im Landschaftsplan 1997 als Planung „Landwirtschaftliche Flächen mit Biotopmindestausstattung“ und entlang des Feldwegenetzes

„Streifenförmiges Feldgehölz“ vorgesehen. Der gesamte Bereich ist im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die im Landschaftsplan 1997 dargestellten Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege widersprechen im Grundsatz nicht der Umsetzung von Vorhaben zur Nutzung der Windenergie. Näheres regelt die vorhabenbezogene Einzelgenehmigung.

Landschaftsplan „Rahmenkonzept Masterplan Grün“

Im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Erfurt gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG erfolgte zunächst die Definition der großräumigen landschaftsplanerischen Ziele in einem Rahmenkonzept (Masterplan Grün, 2011), welche anschließend in einzelnen Detailplanungen konkretisiert werden sollen. Verfahrensrelevante Aussagen zu den Auswirkungen der Nutzung der Windenergie sind im „Rahmenkonzept Masterplan Grün“ nicht enthalten.

Für den Bereich des „Vorranggebietes Windenergie“ W-14 – Schwerborn / Kerspleben des STP Wind stellt das Rahmenkonzept, Karte „Raumempfindlichkeiten- und Funktionen (Bestand)“ auf der Hochfläche Schwabenberg – Großer Katzenberg – Kleiner Katzenberg „Boden mit besonderer natürlicher Ertragsfähigkeit“ dar; den südlichen Randbereichen kommt „Besondere Bedeutung für Kalt- und Frischluftversorgung“ zu.

Die Karte „Grünes Leitbild“ des Rahmenkonzeptes stuft die Hochfläche Schwabenberg – Großer Katzenberg – Kleiner Katzenberg als „Durchgrünte Agrarlandschaft“ ein, während im Bereich der südlich gelegenen Hangkante eine „Vielfältige Kulturlandschaft“ mit dem Zusatz „Trockenlebensraum“ vorgeschlagen wird.

Die im „Rahmenkonzept Masterplan Grün“ dargestellten Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege widersprechen im Grundsatz nicht der Umsetzung von Vorhaben zur Nutzung der Windenergie. Näheres regelt die vorhabenbezogene Einzelgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Genehmigungsverfahren

Windenergieanlagen

Durch die zuständige untere Immissionsschutzbehörde wurden auf dem Erfurter Stadtgebiet für Windenergieanlagen bisher die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt.

Tabelle 1: Genehmigungen für Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Gemarkung	Flur	Gesamt-/Nabenhöhe	Genehmigung
Frienstedt	6	99,75 m / 73,25 m	November 2010 / Mai 2011
Frienstedt	6	99,75 m / 73,25 m	November 2010 / Mai 2011
Frienstedt	6	99,75 m / 73,25 m	November 2010 / Mai 2011
Frienstedt	6	99,75 m / 73,25 m	November 2010 / Mai 2011
Frienstedt	6	99,75 m / 73,25 m	November 2010 / Mai 2011

Gemarkung	Flur	Gesamt-/Nabenhöhe	Genehmigung
Frienstedt	6	99,75 m / 73,25 m	November 2010 / Mai 2011
Frienstedt	6	99,75 m / 73,25 m	November 2010/ Mai 2011
Frienstedt	6	99,75 m / 73,25 m	November 2010 / Mai 2011
Möbisburg	2	99,80 m / 64,80 m	August 2003
Möbisburg	2	99,80 m / 64,80 m	August 2003
Möbisburg	2	99,80 m / 64,80 m	August 2003
Möbisburg	2	99,80 m / 64,80 m	August 2003
Möbisburg	2	99,80 m / 64,80 m	August 2003
Möbisburg	6	99,80 m / 64,80 m	August 2003
Möbisburg	6	99,80 m / 64,80 m	August 2003
Möbisburg	6	99,80 m / 64,80 m	August 2003
Möbisburg	6	99,80 m / 64,80 m	August 2003
Waltersleben	3	99,80 m / 64,80 m	August 2003
Waltersleben	3	99,80 m / 64,80 m	August 2003
Kerspleben	9	99,71 m / 74,00 m	September 2003
Kerspleben	10	99,71 m / 74,00 m	September 2003
Schwerborn	6	99,71 m / 74,00 m	September 2003
Schwerborn	6	99,71 m / 74,00 m	September 2003
Kerspleben	10	99,71 m / 74,00 m	September 2003
Kerspleben	9	99,71 m / 74,00 m	September 2003
Schwerborn	5	99,71 m / 74,00 m	September 2003
Kerspleben	10	99,71 m / 74,00 m	September 2003
Kerspleben	10	99,71 m / 74,00 m	September 2003
Schwerborn	5	99,71 m / 74,00 m	September 2003
Schwerborn	5	99,71 m / 74,00 m	September 2003
Töttleben	4	99,71 m / 74,00 m	September 2003
Töttleben	4	99,71 m / 74,00 m	September 2003
Töttleben	4	99,71 m / 74,00 m	September 2003
Kerspleben	10	99,70 m / 73,25 m	März 2007
Schwerborn	5	99,70 m / 73,25 m	Dezember 2012

4 Hinweise

4.1 Denkmalschutz

Archäologische Funde

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden.

4.2 Altlasten, Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Altlasten bekannt.

Für den Fall, dass bei künftigen Erdbaumaßnahmen kontaminationsverdächtige Bereiche freigelegt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umwelt- und Naturschutzamt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

4.3 Munitionsgefährdung

Ob der Geltungsbereich munitionsgefährdet ist, sollte im Vorfeld von Bauarbeiten bei entsprechenden Unternehmen angefragt werden, z. B. <https://infodok-kampfmittelraeumung.de>

5 Inhalte der Planung

5.1 Darstellungen

Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB haben eigene planerische Festlegungen der Gemeinde zum Inhalt, in denen die Grundzüge der angestrebten Ordnung der städtebaulichen Entwicklung und der dazu beabsichtigten Art der Bodennutzung deutlich werden.

Den allgemeinen Zielen der FNP-Änderung entsprechend (siehe Punkt 2.2 Ziele und Zwecke der Planung) werden als Art der Nutzung dargestellt:

- Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB

Für die Nutzung der Windenergie sind im Vorentwurf der FNP-Änderung folgende Konzentrationszonen vorgesehen:

Bezeichnung	Darstellung im wirksamen FNP
Konzentrationszone Schwerborn / Kerspleben	– Flächen für die Landwirtschaft
– südlich von Schwerborn, westlich von Kleinmölsen (Landkreis Sömmerda), nördlich und nordwestlich von Kerspleben und Töttleben;	– Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie
– Fläche ca. 84 ha;	– Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
– bestehend aus zwei Teilflächen	

Maßgeblich ist die Planzeichnung zur FNP-Änderung. Zur besseren Lesbarkeit sind die drei Teilbereiche des Geltungsbereiches, in denen sich Änderungen in der Darstellung ergeben, auf gesonderten Teilkarten im Maßstab 1 : 10 000 abgebildet. Die Planzeichnung für Teilbereich A) stellt die neu abgegrenzte Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie bei Schwerborn / Kerspleben dar. Die Planzeichnung für Teilbereich B) stellt den Bereich der entfallenen Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie bei Möbisburg / Waltersleben dar. Die Planzeichnung für Teilbereich C) stellt den Bereich der entfallenen Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie bei Frienstedt dar.

Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Die flächenhafte Ausgestaltung der „Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie“ bei Schwerborn / Kerspleben wird vorbestimmt durch die Ziele der Raumordnung, also die Konfiguration des „Vorranggebietes Windenergie W-14 – Schwerborn / Kerspleben“ des STP Wind. Im Rahmen der 42. Änderung des FNP ist die Darstellung des STP Wind mit seiner Maßstabsebene M 1 : 50 000 auf die FNP-Maßstabsebene M 1 : 10 000 zu transformieren und zu überprüfen, inwieweit dabei detailliertere Erkenntnisse zur örtlichen und rechtlichen Situation zu Konkretisierungen der Darstellungen im FNP führen.

Für die Abgrenzung der Vorranggebiete im STP Wind sind insbesondere die Ausgestaltung von harten und weichen Tabukriterien (wie zum Beispiel Abstände zu Siedlungsflächen, Schutzgebieten des Naturschutzrechtes und Einrichtungen der Infrastruktur oder Erfordernisse der Raumordnung) von Bedeutung, weiterhin für die einzelnen Vorranggebiete zu prüfende spezifische Kriterien (wie zum Beispiel Abstände zwischen den Gebieten, die maximale Einkreisung von Ortslagen, denkmalschützerische und artenschutzrechtliche Kriterien oder Belange des Orts- und Landschaftsbildes). Zur näheren Erläuterung ist der Kriterienkatalog zur Ermittlung der „Vorranggebiete Windenergie“ des STP Wind dieser Begründung als Anhang beigefügt.

Über diese im STP Wind ermittelten Kriterien zur flächenmäßigen Abgrenzung des „Vorranggebietes Windenergie W-14 – Schwerborn / Kerspleben“ hinaus sind auf der Betrachtungsebene des FNP keine Belange zu erkennen, die zu einer abweichenden Konfiguration der „Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie“ bei Schwerborn / Kerspleben führen würden. Die Darstellungen des FNP stimmen somit mit den Abgrenzungen des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ weitgehend überein, wobei zeichnerische Anpassungen an die Kartengrundlage des FNP notwendig sind. Dies betrifft im Westen der Konzentrationszone den Feldweg an der südlichen Grenze der westlichen Teilfläche und im Osten der Konzentrationszone die gesetzlich geschützten Biotope an der südlichen Grenze beider Teilflächen.

Weiterhin ist prüfen, ob zur Höhe der Windenergieanlagen im FNP Festlegungen zu treffen sind, die über die Ziele der Raumordnung hinausgehen. Den Zielen der Raumordnung im STP Wind bezüglich der Höhe der Windenergieanlagen liegen zum Beispiel Erwägungen zum Immissionsschutz, zur Wirtschaftlichkeit von Windparkprojekten, zu Belangen des Luftverkehrs, des Kulturerbes oder des Orts- und Landschaftsbildes zugrunde. Im Ergebnis wurde für denjenigen Teilbereich des „Vorranggebietes Windenergie W-14 – Schwerborn / Kerspleben“, der weniger als 1 250 Meter von der Ortslage Schwerborn entfernt liegt, eine Höhenbegrenzung vom 200 Meter als Ziel der Raumordnung festgelegt.

Über die im STP Wind ermittelten Kriterien zur Höhe von Windenergieanlagen im „Vorranggebiet Windenergie W-14 – Schwerborn / Kerspleben“ hinaus sind auf der Betrachtungsebene des FNP keine Belange zu erkennen, die zu einer abweichenden Höhenfestlegung für Windenergieanlagen in der „Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie“ bei Schwerborn / Kerspleben führen würden. Von grundsätzlicher Bedeutung für die zulässige Höhe von Windenergieanlagen sind unter anderem ihre optisch bedrängende Wirkung und die Beeinträchtigungen durch bewegte Schlagschatten. In der Rechtsprechung (zum Beispiel OVG Münster, 9. August 2006, AZ 8 A 3726/05) wird davon ausgegangen, dass bei einem Abstand oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe angenommen werden

kann, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Im STP Wind ist für Windenergieanlagen, die einen Siedlungsabstand zwischen 1 000 Metern und 1 250 Metern aufweisen, eine Höhenbegrenzung vom 200 Metern festgeschrieben, sodass die Anlagen mehr als die dreifache Anlagenhöhe von der nächsten Siedlung entfernt stehen. Für die Bereiche ohne Höhenbeschränkung besteht ein Siedlungsabstand von mindestens 1 250 Metern. Hier wäre eine optisch bedrängende Wirkung daher ab Anlagenhöhen von mehr als etwa 420 Metern vorstellbar. Solche Anlagenhöhen entsprechen nicht dem Stand der Technik und es ist absehbar nicht davon auszugehen, dass die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb derartiger Anlagen vorliegen werden. Hingegen können die beweglichen Schlagschatten von Windenergieanlagen in Abhängigkeit von Anlagenhöhe sowie Jahres- und Uhrzeit über die gegebenen Siedlungsabstände hinausreichen. Im Rahmen der FNP-Änderung ist es aufgrund der Unkenntnis über Standort und Bauform künftiger Vorhaben für Windenergieanlagen nicht möglich, Aussagen zu treffen, ob und in welchem Maß bestimmte Siedlungsbereiche von Schlagschatten betroffen sein können. Im Rahmen der Genehmigung der Vorhaben gibt es jedoch die Möglichkeit, eine Schattenabschaltautomatik festzusetzen, die die Beschattungsdauer auf das zulässige Maß beschränkt (entsprechend den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz gelten Beschattungszeiten von maximal 30 Stunden pro Kalenderjahr und maximal 30 Minuten pro Tag in einer Höhe von 2 m als nicht erheblich belästigend).

Der FNP enthält daher keine Festlegungen zur Höhe von Windenergieanlagen, sodass diesbezüglich für nachfolgende Genehmigungsverfahren allein die betreffenden Vorgaben des STP Wind ausschlaggebend sind.

Somit ist davon auszugehen, dass innerhalb der Konzentrationszone Schwerborn / Kerspleben die nach dem Stand der Technik üblichen Windenergieanlagen errichtet werden können. Derzeit handelt es sich dabei um Schwachwindanlagen mit einer Gesamthöhe von mindestens 200 Metern und mit einer Leistung von 3,0 Megawatt bis 3,4 Megawatt. Die Nabenhöhe liegt bei solchen Anlagen zurzeit bei etwa 140 Metern bis 160 Metern, der Rotorradius beträgt 65 Meter bis 70 Meter. Dabei kann von einem Schallleistungspegel von 104 db(A) bis 105 db(A) ausgegangen werden, der im schallreduzierten Betrieb geringer ausfallen kann. Für die Zukunft ist weiterhin mit einem Trend zu sehr hohen Anlagen zu rechnen. Von der Errichtung und dem Betrieb solcher Anlagen sind nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, für deren Vermeidung oder Ausgleich im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren geeignete Maßnahmen zu prüfen und festzulegen sind. Damit die dem FNP zugrunde liegende beabsichtigte städtebauliche Entwicklung innerhalb der „Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie“ sowie in deren großräumigen Wirkungsbereich umgesetzt werden kann, sollen bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone folgende Maßgaben Beachtung finden:

- Ein technologisch und gestalterisch einheitliches Erscheinungsbild der Windenergieanlagen soll sichergestellt werden, insbesondere im Hinblick auf Befeuerung und Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.
- Die Anlagen sollen nach Möglichkeit eine bedarfsbezogene Technik hinsichtlich Befeuerung und Avifaunaschutz erhalten.
- Zur Erschließung der Einzelstandorte und Errichtung der Anlagen sollen insbesondere unter Beachtung der gegebenen Agrar- und Gebietsstruktur geeignete Flächen sowie die vorhandenen Wege genutzt werden.

- Die zur Errichtung der Windenergieanlagen benötigten Flächen sollen auf ein Minimum reduziert und der vorherigen Nutzung wieder zugeführt werden.
- Der Rückbau der Windenergieanlagen soll gesichert und rückgebaute Standorte nach Möglichkeit vollständig entsiegelt und für die sie umgebende vorrangige Nutzung aufbereitet werden.
- Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig im Umfeld der Windenergieanlagen oder in den benachbarten Ortslagen umgesetzt werden; dabei sollte soweit wie möglich ein Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen vermieden werden.

Diese Maßgaben sollen zur Vermeidung und zur Reduktion von Konflikten und Beeinträchtigungen beitragen, die von den Windenergieanlagen ausgehen. Mit dem technischen Fortschritt entwickeln sich die hierzu gegebenen Möglichkeiten. Werden die Anlagen eines Standortes insbesondere im Hinblick auf die Befeuerung und Kennzeichnung als Luftfahrt-Hindernis, aber auch allgemein hinsichtlich Form- und Farbgebung einheitlich gestaltet, wirkt das Gesamterscheinungsbild ruhiger. Dies trägt dazu bei, das Orts- und Landschaftsbild so wenig wie möglich zu belasten. Mit einer Befeuerung der Windenergieanlagen, die nur im Bedarfsfall aktiv ist, wird eine Verminderung der nach der Dämmerung entstehenden optischen Beeinträchtigung in der näheren und weiteren Umgebung erreicht. Eine Abschaltautomatik zu bestimmten Brut- bzw. Aufzuchtzeiten oder nach der Bearbeitung umliegender landwirtschaftlicher Flächen dient insbesondere dem Schutz der Avifauna. Die Nutzung vorhandener Wege trägt zur Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft bei. Darüber hinaus werden hierdurch Erschwernisse bei der landwirtschaftlichen Nutzung vermieden. Von zunehmender Bedeutung ist diesbezüglich auch der mit der Größe der Anlagen steigende Flächenbedarf, insbesondere während der Aufbauphase, ebenso wie die zunehmende Dimension der Fundamente. Windenergieanlagen haben eine zeitlich befristete Nutzungsdauer. Auch bei Repowering kann die neue Anlage – in Abhängigkeit von ihrer Größe und den Abständen zu benachbarten Anlagen – häufig nicht am selben Standort errichtet werden. Die zeitlich befristete Nutzungsdauer der betroffenen Fläche gebietet daher neben der finanziellen Absicherung des Rückbaus auch die geeignete Wiedernutzbarmachung des nicht mehr benötigten Standortes. Als besonders schwierig erweist sich der Ausgleich der durch die Windenergieanlagen entstehenden Eingriffe. Ein Ausgleich vor Ort ist aufgrund der Größe der Anlagen in der Regel ausgeschlossen oder würde eine unverhältnismäßig große Fläche in Anspruch nehmen, bei der es sich – wie schon bei den Standorten selbst – größtenteils um landwirtschaftliche Flächen handelt. Aus diesem Grund sollen hierfür andere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. Dabei sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dort umso wichtiger, wo eine größere Betroffenheit aufgrund der räumlichen Nähe zu den Anlagen gegeben ist.

In den „Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ soll den Belangen der Windenergienutzung ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. Dies schließt aber nicht aus, dass einzelne, im Rahmen des FNP nicht abschließend zu prüfende Belange einem Vorhaben im Einzelfall entgegenstehen und zu dessen Unzulässigkeit führen können. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass in jedem Fall ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung innerhalb der Konzentrationszonen besteht.

In der Stadt Erfurt sollen Windenergieanlagen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die im FNP als „Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie“ dargestellt sind. Ziel des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb dieser Zonen ist die Vermeidung

einer ungeordneten Entwicklung solcher Anlagen im Stadtgebiet damit einhergehender negativer Auswirkungen, insbesondere zum Beispiel auf: gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse; Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile; die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes; die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege; die Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Telekommunikationswesens, der Versorgung und der Sicherung von Rohstoffvorkommen; die Belange des Personen- und Güterverkehrs; die Ergebnisse der von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepte und städtebaulichen Planungen.

6 Städtebauliche Kennziffern / Folgekosten für die Gemeinde

Folgende Flächengrößen/ städtebauliche Kennziffern ergeben sich im Rahmen der 42. Änderung des FNP:

Flächendarstellung im Geltungsbereich	Wirksamer FNP		42. Änderung	
Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie	273 ha	1,0%	84 ha	0,3 %
Gesamtfläche	26 988 ha	100,0%	26 988 ha	100,0%

Folgekosten für die Stadt Erfurt, die sich unmittelbar aus dem Verfahren der FNP-Änderung ergeben, sind nicht zu erwarten.

7 Umweltbericht

Für die 42. Änderung des FNP ist ein Umweltbericht zu erstellen.

Der Umweltbericht wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert werden, erstellt.

ANHANG

Kriterienkatalog zur Ermittlung der „Vorranggebiete Windenergie“ des STP Wind